

3014 Bern
Wylerfeldstrasse 7
Telefon 031 301 07 02
Telefax 031 301 12 47

Graphis-Siedlungen

Alle Standorte

Bern, Februar 2016

Nachbarschaftsrecht – Grillieren

Während der Sommerzeit führt das Grillieren regelmässig zu Diskussionen zwischen den Nachbarn. Auf der Suche nach verbindlichen Richtlinien stösst man auf Art. 684 ZGB, der übermässige Immissionen aller Art verbietet, sowie Art. 257 f OR, der verlangt, dass beim Gebrauch der Mietsache gebührende Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen ist. Beide Bestimmungen machen deutlich, dass Grillieren nicht grundsätzlich verboten werden kann, sondern eine sachliche Grundlage verlangt. Offen bleibt die genaue Definition, was als übermässig oder rücksichtslos gilt.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Möglichkeiten gelten für die Graphis-Siedlungen folgende Regeln:

- **Das Grillieren ist nur mit einem Elektro- oder Gasgrill gestattet (Vermeidung von Geruchs- und Rauchimmissionen, Sicherheitsgründe).**
- **Die Ruhezeiten müssen eingehalten werden.**
- **Tägliches Grillieren ist zu unterlassen (übermässige Beeinträchtigung des Nachbarn).**

Darüber hinaus fehlen der Graphis Grundlagen, die eine weitere Einflussnahme gestatten würden. Es liegt an den Nachbarn selber, sich gegenseitig gütlich zu verständigen.